



IHK-Fortbildungsprüfung: Geprüfte/-r Bilanzbuchhalter/-in

Kurzbeschreibung des Präsentationsthemas

Prüfungsteilnehmer:

Name Vorname weiblich männlich

Straße, Hausnummer PLZ Ort

Geburtsdatum Telefon E-Mail

Der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin wählt selbst ein Thema für die Präsentation.

Das Thema der Präsentation muss aus dem Handlungsbereich „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“ stammen. (§ 6 Abs. 5 der VO/Qualifikationsinhalte in § 7 Abs. 2 bzw. im DIHK-Rahmenplan)

1.) Das Thema für die Präsentation lautet:

Eine klare, kurze Themenüberschrift

2.) Kurzbeschreibung des Problems:

Das komplexe Problem der betrieblichen Praxis lautet:

Beschreiben Sie das zu lösende Problem: Warum oder weswegen muss etwas (in dem Unternehmen) getan werden bzw. verbessert werden, welches Problem ist zu beseitigen, welcher Handlungsbedarf ist entstanden?

3.) Die Zielbeschreibung lautet:

Ausgehend von der Problemstellung: Welches Ziel soll erreicht werden?



IHK-Fortbildungsprüfung: Geprüfte/-r Bilanzbuchhalter/-in

Kurzbeschreibung des Präsentationsthemas

4.) Die Eigenschaften des Prüfungsteilnehmers / des Prüfungsausschusses sind:

- In welcher Eigenschaft tritt der Prüfungsteilnehmer in dem Thema / der Problemstellung auf?
- Welche Rolle übernehmen Sie in Ihrer Präsentation?
- Welche (erdachte) Zielgruppe soll der Prüfungsausschuss verkörpern?

5.) Die inhaltliche Gliederung des Präsentationsthemas ist wie folgt:

- Gliederung des Themas/der Präsentation

6.) Erklärung über die selbständige Auswahl des Themas sowie über das selbständige Verfassen und Erstellen der Präsentation als Prüfungsleistung gemäß der Prüfungsordnung.

Hiermit versichere ich, dass ich das o. g. Präsentationsthema, die Präsentation sowie das Präsentationsmaterial eigenständig entwickelt und erstellt habe und keine fremderstellte Präsentation oder fremderstelltes Präsentationsmaterial, etc. verwendet wird.

Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschungsversuch behandelt werden und dass bei einem Täuschungsverdacht sämtliche Verfahren der Plagiatserkennung angewandt werden können. Im Übrigen gilt § 19 (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) der Prüfungsordnung.

Ort und Datum

Unterschrift

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben